

# Satzung des Bienenzuchtvereins Kleinostheim e.V.

in der Fassung vom 31.7.2022

## § 1

Der im Jahre 1885 gegründete Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Kleinostheim e.V.“ Er ist unter dem Az. VR 647 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen und hat seinen Sitz in Kleinostheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein verbindlich ist.

Zweck und Aufgaben des Vereins:

- Unterstützung und Beratung der Mitglieder und auch Nichtmitglieder bei ihrer imkerlichen Tätigkeit im Jahresverlauf
- Nachwuchsförderung und fachliche Begleitung neuer Mitglieder
- Erfahrungsaustausch über zeitgemäße Betriebsweisen
- Königinnenzucht als Basis möglichst krankheitsresistenter, leistungsstarker und pflegeleichter Bienenvölker
- Zuchtstoffausgabe für Mitglieder und Nichtmitglieder
- Fachreferate zu aktuellen Themen der Imkerei
- Informationen über Maßnahmen der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Beraten und Umsetzen von Strategien zur Vermeidung von Völkersterben
- Förderung aller Bestrebungen zur Verbreitung der Bienenzucht
- Mitwirkung bei Naturschutz und Landschaftspflege zum Erhalt der Artenvielfalt der Flora und Fauna
- Vertretung der Belange der Mitglieder und Imkerei bei Behörden, in Gremien, in der Öffentlichkeit und Politik
- Betrieb und Pflege eines Lehrbienenstandes.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Mitglied kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, den Zweck und die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Auch Nichtimker und Jugendliche können Mitglied werden. Jugendliche bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Aufgenommene Mitglieder, mit Ausnahme von Fördermitgliedern, sind gleichzeitig Mitglieder beim LVBI.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem vereinseigenen Antragsformular zu beantragen. Bei etwaiger Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstandsvorsitzenden besteht keine Pflicht, die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung und rechtmäßig gefassten Beschlüsse des Vereins sowie übergeordnete Vorschriften und Anordnungen der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung zu beachten
2. ihre Imkerei fachgerecht zu betreiben und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

3. die Anzahl der eingewinterten Bienenvölker dem Verein unaufgefordert und fristgerecht, d.h. spätestens zum 30.11. eines Jahres zu melden. Bei Nichteinhaltung wird die Zahl geschätzt, indem die Anzahl der Völker vom letzten Jahr mit 1,5 multipliziert wird. Gegebenenfalls entstehende Nachteile gehen zu Lasten des Mitgliedes
4. bei der Umsetzung der o.g. Ziele und Maßnahmen (§ 2) mitzuwirken.
5. die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte
6. dem Verein die zur Ausübung seiner satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
7. Die aktiven Mitglieder im Alter von 18 bis 70 Jahre sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 5

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## § 6

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie soll im Regelfall im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vor Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, sofern 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, sofern dies von 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

## § 7

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Bestellung zweier Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Behandlung fristgerecht eingereicherter Anträge
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- der Ausschluss eines Mitgliedes
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem vorher bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist

## §8

Der Vorstand besteht aus (unabhängig ob Frau oder Mann)

- (1) Vorsitzenden, (2) stellvertretenden Vorsitzenden, (3) Kassenwart, (4) Zuchtwart und (5) Öffentlichkeitsreferent (Kernvorstand). Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig.
- Und weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung und ohne Stimmrecht (Fachvorstand). Der Fachvorstand (Obleute) wird vom Kernvorstand bestellt und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstands, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstands wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann während der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der zweite Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertritt.

Über Inhalt und Beschlüsse einer Vorstandssitzung ist eine vom Vorsitzenden und dem vorher bestimmten Protokollführer unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.

## § 9

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Kleinostheim mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Förderung und Verbreitung der Bienenzucht und zur Unterstützung neuer Imker.

## §10

Der Vorstand ist berechtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Imkervereins juristisch notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Von solchen Änderungen muss auf der nächsten Mitgliederversammlung berichtet werden.

Diese Satzung wird am Tag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach dem 31.7.22 gültig.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.Juli 2022